

Ministerium des Innern und für Sport

-Abteilung 1-

Az.: 19 336-1:316

Vorläufige Geschäftsordnung der Härtefallkommission

Auf Grund des § 5 Abs. 5 der Härtefallkommissionsverordnung vom 18.03.2005 erlässt das Ministerium des Innern und für Sport folgende vorläufige Geschäftsordnung:

§1

- (1) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Härtefallkommission bei dem Ministerium des Innern und für Sport“.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Härtefallkommission organisatorisch und inhaltlich vor. Hierzu gehören insbesondere die Einholung von Stellungnahmen zu den Anträgen auf Sachbefassung der Härtefallkommission, die Vorprüfung der Zulässigkeit dieser Anträge sowie deren Vorbereitung zur abschließenden Beratung und die erforderlichen Unterrichtungen.

§2

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission bestimmt die Sitzungstermine. Die Kommission tritt nach Bedarf in der Regel einmal im Monat zur Beratung in nicht öffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Die Geschäftsstelle, lädt die Mitglieder der Härtefallkommission unter Übersendung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung schriftlich ein.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung unterrichten die Mitglieder unverzüglich die Geschäftsstelle. Sie leiten bereits übersandte Unterlagen an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter weiter.
- (4) Die Mitglieder der Härtefallkommission und ihre, Stellvertreter sind verpflichtet, über personenbezogene Inhalte der Sitzungen und alle Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft in der Kommission zusammenhängen, Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Mitglieder der Härtefallkommission dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit selbst ein unmittelbares wirtschaftliches oder persönliches Interesse an der Entscheidung haben.

(6) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs.2 der Härtefallkommissionsverordnung genannten Mitgliedern wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 25,00 € und auf Antrag eine Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

§ 3

(1) Die Härtefallkommission wird nach § 23a Abs.2 des Aufenthaltsgesetzes ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung ein, ob ein Härtefallersuchen nach § 23a Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes an die oberste Landesbehörde gerichtet wird. Ausländerinnen oder Ausländer beziehungsweise sonstige dritte Personen können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

(2) Der durch das Mitglied der Härtefallkommission an die Geschäftsstelle gerichtete Antrag auf Sachbefassung sollte neben den in § 3 Abs.1 Satz 2 bis 3 der Härtefallkommissionsverordnung aufgeführten inhaltlichen Anforderungen den aufenthaltsrechtlichen Status der Ausländerin oder des Ausländers erkennen lassen. Weitergehende Sachverhaltsermittlungen werden durch die Geschäftsstelle vorgenommen.

§ 4

(1) Formlose Eingaben von Ausländerinnen oder Ausländern beziehungsweise von dritten Personen an Mitglieder der Härtefallkommission sind von diesen zu prüfen. Das Mitglied ist frei in seiner Entscheidung, ob es einen Antrag gemäß § 3 Abs.1 der vorläufigen Geschäftsordnung an die Härtefallkommission richtet. § 3 Abs.2 der vorläufigen Geschäftsordnung gilt dementsprechend.

(2) Wird kein Antrag nach § 3 Abs.1 der vorläufigen Geschäftsordnung gestellt, ist die betroffene Person durch das Mitglied der Härtefallkommission zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann auf Wunsch des Mitglieds durch die Geschäftsstelle erfolgen.

(3) Eingaben von Ausländerinnen und Ausländern beziehungsweise dritten Personen, die sich unmittelbar an die Geschäftsstelle wenden, sind dem vorsitzenden Mitglied der Härtefallkommission vorzulegen. Absatz 1 und 2 gilt dementsprechend.

§ 5

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen der Härtefallkommission und vertritt die Kommission nach außen.

(2) Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Abweichend hiervon, bedarf ein Antrag auf geheime Abstimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Beratung und Entscheidung der Kommission über ein Härtefallersuchen nach § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt nach Aktenlage. Von einer Anhörung der oder des Betroffenen beziehungsweise der Hinzuziehung eines Sachverständigen wird abgesehen.

(4) In unaufschiebbaren Eilfällen ist das vorsitzende Mitglied ermächtigt, eine Entscheidung der Härtefallkommission ohne mündliche Beratung im schriftlichen Beschlussverfahren einzuholen. Ein Härtefallersuchen ist zustande gekommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle der Härtefallkommission schriftlich ihre Zustimmung innerhalb der gesetzten Frist erteilt haben.

§6

(1) Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll.

(2) In das Ergebnisprotokoll sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,
- Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die zur Beratung bzw. Entscheidung anstehenden Tagesordnungspunkte,
- das Ergebnis der jeweiligen Beschlussfassungen und Abstimmungsergebnisse. Sofern ein Härtefallersuchen gemäß § 23 a des Aufenthaltsgesetzes an die oberste Landesbehörde gerichtet wird, sind die maßgeblichen Gründe hierfür zusammenfassend in das Ergebnisprotokoll zu übernehmen.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern und den gegebenenfalls an der Sitzung teilgenommenen stellvertretenden Mitgliedern eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls.

(4) Die Geschäftsstelle führt eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung. Sie erstellt hierzu jährlich einen Bericht.

§ 7

(1) Die oberste Landesbehörde wird von dem vorsitzenden Mitglied der Härtefallkommission über ein Härtefallersuchen, unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe im Sinne des § 5 Abs. 4 der Härtefallkommissionsverordnung, in Kenntnis gesetzt. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Härtefallkommission über die von der obersten Landesbehörde getroffenen Entscheidungen in der jeweils nächsten Sitzung.

(2) Das vorsitzende Mitglied informiert das jeweilige Mitglied der Härtefallkommission über einen mangels Zulässigkeit gemäß § 3 Abs.2 der Härtefallkommissionsverordnung zurückgewiesenen Antrag.

§ 8

(1) Die Ausländerin oder der Ausländer erhält durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission eine schriftliche Benachrichtigung über

- die Unzulässigkeit der Eingabe gemäß § 3 Abs.2 der Härtefallkommissionsverordnung,
- die Entscheidung der Kommission, dass kein Härtefallersuchen gemäß § 23a Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes an die oberste Landesbehörde gerichtet wird,
- die Entscheidung der obersten Landesbehörde hinsichtlich eines Härtefallersuchens im Sinne des § 23a Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Ausländerbehörde wird in den Fällen durch die Geschäftsstelle zeitgleich nachrichtlich informiert.

Mainz, den 14. Juni 2005

Hendrik Hering
(Staatssekretär)